

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 53 (2003)

Heft: 4

Buchbesprechung: Der karolingische Reichskalender und seine Überlieferung bis ins 12.
Jahrhunder [hrsg. v. Arno Borst]

Autor: Eberl, Immo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die durch die einseitige Ausrichtung der Industrie verstärkt wurde, führt der Autor denn auch als Gründe dafür an, dass der Kanton, der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht als Schrittmacher galt, heute zu den beharrenden Kräften zählt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ergebnisse bei eidgenössischen Abstimmungen, sondern auch darauf, dass es – anders als in vielen anderen Kantonen – in jüngster Zeit nicht gelang, eine neue Kantonsverfassung zu schaffen.

Meine «Zusammenfassung der Zusammenfassung» sollte trotz der Vereinfachungen deutlich machen, worin die Leistung von Ruedi Epples Überblick besteht: Er macht durch den Vergleich mit anderen Kantonen und den Einbezug von Entwicklungen und statistischen Daten auf eidgenössischer Ebene deutlich, wie das, was in Schaffhausen geschah, in einem grösseren Kontext zu situieren ist, und er bemüht sich, Besonderheiten ebenso wie vermeintliche Selbstverständlichkeiten des Kantons Schaffhausen zu erklären. Zur Veranschaulichung und zum Verständnis tragen zahlreiche Karten, Tabellen und Schemata bei. Der Überblick selbst ist zugleich ein Wegweiser durch das gesamte Werk, zumal in den Fussnoten regelmässig nachgewiesen wird, aus welchen Kapiteln die entsprechenden Informationen stammen. Man könnte vielleicht kritisch anmerken, dass der Überblick die Kapitel Wirtschaft, Landwirtschaft und Politik favorisiert, während die Erkenntnisse aus den Kapiteln über Kultur oder Religion, über Gesundheits- oder Bildungswesen nur spärlich integriert werden. Dies liegt nicht nur am mit 125 Seiten knapp bemessenen Platz; die Auswahl ist vielmehr einer wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Perspektive geschuldet, die den Kanton – zu Recht – als Gebietskörperschaft, das heisst als politisch verfasste Einheit begreift und danach fragt, wie die Menschen in diesem Raum ihr Zusammenleben gestaltet haben. Diese Erzählperspektive erlaubt auch jenen, die mit dem Kanton Schaffhausen und seiner Geschichte nicht vertraut sind, sich diesen historischen Raum in seinen geografischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen anzueignen.

Gregor Spuhler, Rheinfelden

Allgemeine Geschichte / Histoire générale

Der karolingische Reichskalender und seine Überlieferung bis ins 12. Jahrhundert. Hrsg. von Arno Borst (MGH Libri Memoriales, Band 2). Hannover, Hahn-sche Buchhandlung, 2001, Teil 1: LIII / 738 S., 32 Abb.; Teil 2: V / 739–1344 S.; Teil 3: V / 1345–1906 S.

Mehr als ein Jahrzehnt intensiver Arbeit hat Arno Borst, Konstanz, dazu aufgewandt, um die vorliegende Edition abzuschliessen. In der Einleitung geht er auf die Geschichte des Reichskalenders ein. Diesen Namen hat er geprägt. Dabei kann er aufzeigen, wie Karl d. Gr. und seine Zeitgenossen ihre Gegenwart und die Vergangenheit in eine verbindliche Zeitdeutung fassen wollten. Sie kannten den Sonnenjahreskalender des Furius Dionysius Philocalus von 354 und wollten die Vielfalt der lokalen Heiligenkulte und heterogenen Zeitordnungen überwinden, also eine Einheit schaffen. Der von Godescalc 781/782 für Karl d. Gr. und seine Gemahlin Hildegard geschriebene Kalender war ein erster Ansatz, den die 789 in der Abtei Lorsch vermutlich von Abt Richbod veranlasste Neuschaffung eines Kalenders fortführte. Dieser wurde zum Prototyp der künftigen Kalender im Hinblick auf Bedeutung und Gestalt (Tabellenform mit Monatsblöcken und Tageszei-

len). Selbst der Name «Kalendarium» gewann dabei seinen endgültigen Ausdruck. Der von Arno Borst als «Reichskalender» bezeichnete Typ wurde in der Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert vom Lorsch Prototyp bestimmt, und zwar formal durch das Sonnenjahr mit zwölf Monatsblöcken und inhaltlich durch die an Bedas Sonnen- und Mondkomputistik gebundenen Rahmentexte und die Intervallzonen. Dabei wurde in der Festzone den in der ganzen Christenheit und deren wichtigsten Sakramentarien und Martyrologien anerkannten Heiligen mehr Platz eingeräumt und in der Terminzone mehr auf astronomische Daten als liturgische geachtet und vor allem drei Zitate aus Plinius' Astronomie aufgenommen. Der Editor hat 59 bzw. durch vier zu Sonnenjahreskalendern erweiterten Mondzyklenkalendern 63 Handschriften des Sonnenkalenders nachweisen können, die alle Kopien des Lorsch Exemplars von 789 sind. Er hat dabei acht verschiedene Fassungen festgestellt (rheinfränkische, italienische, westfränkische, Aachener enzyklopädische, Salzburger enzyklopädische, ostfränkische, westeuropäische, mitteleuropäische). Wie diese verschiedenen Fassungen weitergewirkt haben, zeigen die 118 nachgewiesenen Zweighandschriften oder Ableitungen, die viele Anregungen aus dem Stamm des Reichskalenders aufnahmen, aber insgesamt nicht den Bedingungen für eine Aufnahme unter die Handschriften desselben entsprechen. Der Reichskalender war ein Versuch, den alltäglichen Vorgängen der Zeitgenossen und dem irdischen Dasein der Menschen und seinen Geschicken «von Tag zu Tag» einen Rhythmus zu geben und dabei einen Kreis allgemein gültiger Heiligenfeste festzulegen. Dabei entstehen in Bezug auf die aufgenommenen Heiligen natürlich neue Fragen, die ausserhalb der Edition gelöst werden müssen. Arno Borst hat die für die Edition herangezogenen Handschriften der verschiedenen Fassungen umfassend beschrieben. Die Edition selbst, die den grössten Teil des Werkes einnimmt, zerfällt in den eigentlichen Text, den Apparat und den umfassenden, für die Hagiographie der Karolingerzeit überaus bedeutsamen Kommentar. Die Edition ist eine sehr spezielle, aber überaus wichtige Ergänzung der karolingischen Reichs- und Geistesgeschichte, da sie die geistigen Hintergründe dieses Zeitabschnittes deutlich werden lässt. Aus ihr ist auch zu erkennen, dass der Hof Karls d. Gr. auch hier – wie im politischen Raum – die entscheidenden Richtungen vorgegeben hat, die zu einer Einheit führen sollten. Unabhängig davon zeigt der Reichskalender auch, wie sich die folgenden Epochen von der Zeit Karls d. Gr. vorbestimmen liessen.

Immo Eberl, Ellwangen/Tübingen

Franz-Reiner Erken: **Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegs** (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Band 30). Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 2002, XXIX/125 S.

Aus einem für die Festschrift zum 65. Geburtstag von Egon Boshof, Passau, geplanten Beitrag erwuchs vorliegende Schrift, die wegen ihres Umfanges eigenständig erscheinen musste. Der Verfasser hat nach einem umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis einleitend die Einengung der Königswahl auf die Kurfürsten untersucht. Er stellt dabei die neuen Thesen zu diesem Vorgang von Hans Constantin Faußner, Bernward Castorph, Armin Wolf und Heinz Thomas vor. Während er die von Faußner wegen der fehlenden Begründung aus der weiteren Betrachtung ausscheidet, geht er auf die übrigen näher ein. Castorph sieht ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt und lehnt die Ansicht ab, dass das Wahlrecht der sieben Kurfürsten lange vor 1273